

A. 73, 18.

Ya  
1590

# Steuer-Ordnung

So auf das Königl. Pohln. und  
Chur-Fürstl. Sächsl.

## Amt u. Stadt Dahme

eingerrichtet,

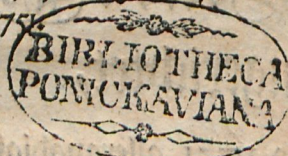
auch Anno 1751. allergnädigst  
approbiret worden.

---

Lübben, gedruckt bey Johann Michael Driemeln.

**S**on Gottes Gnaden, Fried-  
rich August, König in Pohlen. ꝛ.  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ.

**S**iehe getreue; Nachdem Wir, die von euch entworfene,  
auf Unserm Amt und Stadt Dahme eingerichtete, und  
mitteltst unterthänigsten Berichts, vom 26. lezthin ver-  
wichenen Monaths Januarii anhero eingesendete Feuer-Ordnung approbiret; So lassen Wir euch solche hierbey wieder zu-  
fertigen, und begehren hiermit, ihr wollet selbige behörig publiciren, und darüber gebührend halten. Mochten es euch nicht  
bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dresden,  
den 5. Febr: 1758.



Erasmus Leopold von Gerßdorf

Unserm Amtmanne zu Dahme und Lieben  
getreuen, Siegismund Joachim Richtern,  
so wohl August Siegismund Richtern,  
AmtsAdjuncto, wie auch dem Rathe daselbst,



Carl August Meise S.

# Feuer-Ordnung

des Königl. Pöhl. und Chur Fürstl. Sächsl.  
Ampts und Stadt Dahme.



Soweit Ihre Königl. Majest. in Pöhlen und Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, durch das, sub dato Dresden den 14. Octobr. 1744. emanirte hohe Mandat, die bessere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande betreffend, unter andern auch nach dessen §. 5. allergnädigst mit anbefehlen lassen,

daß, dafern bey einer oder der andern Stadt dergleichen Feuer-Ordnung bisher noch nicht eingeführet gewesen, solche ohne einigen Anstand entworfen und eingesendet werden solle;

So haben wir, die hiesige Königl. Pöhl. und Chur Fürstl. Sächsl. Beambte, und Wir Bürgermeister und Rath, hiesiger Stadt Dahme, uns mit einander dahin verglichen, und folgende Feuer-Ordnung vor hiesiges Ampt und Stadt conjunctim entworfen, so wir zur allergnädigsten Confirmation allergehorsamst einzusenden entschlossen sind.

## Cap. I.

Von der zu Verhütung Feuers Gefahr an zuwendenden Behuthsamkeit.

§. 1.

Sat ein jeder Einwohner und Unterthaner den allerhöchsten  
GOTT tag täglich bußfertig zu bitten, daß er, von Stadt  
und

U 2

und Land, Feuers Gefahr, und alles andere Unglück in Gnaden abwenden wolle. Er soll aber auch zu möglichster Verhütung solchen Unglücks alle Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit vermeiden, und ein jeder von denen Amts-Sassen wie auch auf Erbarer Mannschafft, und in der Stadt, er sey ein Hauswirth und Inwohner oder Mieths Mann, für Sich und die Seinigen auf Feuer und Licht fleißig acht geben, und damit bestmöglichst behutsam umgehen; insonderheit auch bey großem Winde auf denen Sassen, vielweniger in denen Häusern mit Kien oder Splith zu leuchten, und vornehmlich denen Kindern und Gesinde mit brennenden Kien, Wachs-Stöcken oder Lichten herum zu kauskeln nicht verstaten; alle neue Gebäude an Wohnhäusern, Ställen und andern Gebäuden mit Ziegeln belegen lassen, die Scheunen, so viel möglich, ausser der Stadt, ingleichen alle verhandene hölzerne Feuer-Deffen abschaffen, und statt deren tüchtige, steinerne, benebst wohl verwahrten Brand-Mauern aufführen; die Wind und andere dergleichen gefährliche Defen entweder ganz ab, oder doch aufs beste verwahren, und die daraus gehende eiserne Röhren (umrassen keine Löcherne verstatet werden) nach jedes Hauses Beschaffenheit und Gutachten der Obrigkeit mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holz, sondern auf Mauerwerck und Steine legen, auch nicht zu nahe an oder unter das Dach führen lassen. Niemand soll mit Schleich-Kien- oder Brenn-Spänen in denen Häusern auf denen Böden, Cammern und Ställen zu leuchten, oder herum zugehen, bey 1. Rthl. Straffe sich unterfangen, sondern einer tüchtigen Laterne, so bey denen Vifitationen jedes mahl zu produciren ist, sich gebrauchen; die Feuer-Mauer, Rauchfange, Ruff-Löcher, Bran-Malz- und Darr-Häuser, Back-Ofen und Brandtwein-Häuser, auch alle andere Feuer-Städten, sind insgesambt, bey deren neuen Erbauung oder Veränderung, jedes mahl bey der Obrigkeit zu melden, und ohne vorgängige Besichtigung, bey 10. 20. und mehr Thaler

Stra

Strafe nicht zu errichten und zubauen; solche wohl verwahret an zu legen, die bereits vorhandene alten, woserne derentwegen noch einige Gefahr zu besorgen, so fort ein zureissen, und statt deren andere und tüchtige neue, bey obiger Strafe von Steinen zu bauen und aufzurichten; selbige zum öfftern fleißig, und zwar bey Tages, nicht aber bey Nachts Zeit, zu kehren und zusegen. Wie dann auch

§. 2. Keinem Haus Wirthe, Gesinde oder Hausgenossen nach gelassen seyn soll, seine Feuer Mauer selbst zu kehren, sondern es soll solches jedes mahl durch den geschwornen Feuer-Dessen-Kehrer, des Jahrs viermahl geschehen, und ihm davor sein Lohn gereicht werden; dargegen derselbe gehalten ist, Quartaliter der Obrigkeit zu referiren, wie und ob solches erfolget, auch ob sich eine oder die andere wandelbahr und gefährlich befindet.

§. 3. Soll kein Wirth einen Mieth- oder Haus-Mann einnehmen, es habe denn derselbe sich zuvörderst bey der Obrigkeit gemeldet, und von derselben nach beschehener Examination und Justification seines ehrlichen Verhaltens, profession und Gewerbes, legitimiret, und von derselben eine concessio zur Mieth erhalten.

§. 4. Das Toback schmauchen in denen Höfen, Scheunen, Ställen, Kammern, und auf denen Boden, ingleichen auf denen Gassen, insonderheit zur Erndte-Zeit bey Einführung des Getreydes und Heues, item in Scheunen, Ställen, Kammern und Höfen, soll gänzlich und bey Strafe 1. Rthl. = verbotthen seyn.

§. 5. Sollen diejenigen Künstler und Handwercke, welche bey ihrer profession Feuer halten müssen, als Apothecker, Tischler und Drucker, bey Kochung der Farben, wie auch beym Hohnig-Sieden und Wachs-Schmelzen, desgleichen die Nagelschmiede, Schlösser, Lohgärber, Fleischer, Schmiede, Seyffensieder,  
Brau-

Brauer, Becker, Seyler, Huthmacher, Tuchbereiter und Tuch-  
 Scheerer, Brandwein-Brenner, wie auch alle andere, das Feuer  
 wohl in acht nehmen, in denen Häusern und Höfen bey 5. Rthl.  
 Strafe, das Brau-oder andere Gefässe nicht auffschüren, oder sol-  
 ches mit Pech verlasssen, bey Licht keine Wolleschlagen, käm-  
 men, oder sonst darinnen arbeiten, nicht zu viel Holz anlegen, bey  
 Anlegung dessen oder der Kohlen aber sich aller Vorsichtigkeit ge-  
 brauchen, die Nacht hindurch kein Feuer halten, selbiges, wann  
 sie davon gehen, wohl auslöschsen, und die etwa noch glimmen-  
 den Kohlen (gleich wie auch die Mägde und das Gefinde auf dem  
 Herd in Küchen thun sollen) mit grossen Thönern oder Blecher-  
 nen Hüten bedecken, oder wenigstens mit Asche bestreuen; dafer-  
 ne aber bey einer oder der andern profession nöthig seyn sollte,  
 des Nachts über, sonderlich bey Apotheckern, Brauern, Mäl-  
 zern und Töpfjern ein glüendes Feuer zuhalten, eine vorsichtige  
 Person, welche darbey Achtung geben soll, darzustellen, bey dem  
 Brauen u. Darren aber jederzeit zwey Feuer Symer und Hand  
 Sprützen mit benötigten Wasser in einen Zober parat halten,  
 und sonderlich bey dem Darren zwey Personen zur Wache bestel-  
 len; Jedoch soll bey Nachtzeit durch aus keine Farbe gesotten;  
 überhaupt auch kein Firniß in der Stadt zubereitet, oder gesot-  
 ten, sondern selbiger, so wohl, als die Pech-Fackeln und Wagen-  
 Schmiere jedes mahl ausserhalb der Stadt, an einem sichern Or-  
 the gemachet werden; kein Holz, noch weniger Flachs zum dürre  
 machen, auf- in- oder vor- die Ofen, legen, bey Strafe 1. Neu  
 Schock; alle Ofen mit Eisernen Thüren verwahren, daß weder  
 Hund noch Kaze hinein kriechen, und die Juncken daraus schlep-  
 pen können. Keine gelöschte Kohlen noch Asche und Ruß in Ton-  
 nen verwahren, und solche auf Boden, oder an Orter, wo hier-  
 durch einiger Schaden geschehen kan, bringen; sondern selbige so  
 lange, bis sie völlig ausgeglümmet, und recht kalt und ausgefiebet  
 worden, in Ofen und auf dem Herde liegen lassen, und solche,

ehe

ehe sie weggeschaffet wird, genau durch suchen. Bey dem labo-  
riren, Fischsieden, Braten, Waschen, Backen, Seiffesieden  
und dergleichen mit dem Feuer auf das behutsamste umgehen,  
sich mit Butter und Speck wohl in acht nehmen; solche in denen  
Stuben-Caminen nicht kröschen; wenn selbige wieder verhoffen  
anbrennen solten, kein Wasser hinein gießen, sondern, so bald zu  
decken, oder mit Asche dämpffen. In übrigen aber allezeit ein  
Fasß oder Kübel voll Wasser an der Hand haben, um den zube-  
sorgenden Schaden in Zeit, daß solcher nicht überhand nehme,  
vorzukommen.

§. 6. Jeder Haus Wirth soll gehalten seyn zu Somers Zeit  
ein Wasser Fasß mit zwey Dehren, und darein steckenden Stange,  
und eines auf dem Boden stets und beständig voll Wasser stehen  
zu haben, damit selbiges im Nothfall ergriffen, und fortgetragen  
werden könne.

§. 7. Die Wirthe in denen Gasthöffen und Schenckhäusern,  
sollen auf die bey Ihnen ein kehrende Gäste gute Acht haben, sich  
deren Nahmen und Standes genau erkundigen, dieselben, daß  
sie mit Feuer und Licht wohl umgehen mögen, anweisen, auch  
wo sich irgend ein Verdacht ihrer Person und Lebens-Art erei-  
gnete, solches der Obrigkeit bey 1. Neu Schock Strafe also bald  
melden, und zu mehrer Behutsamkeit, des Jahrmareckts über,  
allezeit einen Wächter, der gute acht aufs Feuer und Licht, auch  
auf das Aus- und Eingehen der fremden Personen habe, halten, und  
keines Weges verstatten, daß jemand, er sey auch wer er sey, mit  
brennender Tobacks-Pfeiffe, und mit bloßen Lichte, ohne Laterne,  
in die Ställe gehe, und denen Pferden das Futter gebe; zu wel-  
chen Ende angeregte Gast- und Schenck-Wirthe wohl verwar-  
te Laternen anschaffen, und jedes mahl bey Visitation der Feuer  
Städte, bey 1. Rthl. Straffe, produciren sollen.

§. 8. Wird nicht vergönnet, sondern bey harter Straffe ernstlich verboten, den Heckerling des Abends und bey brennenden Lichte zu schneiden, und Flachß zu hecheln, vielmehr soll solches jedesmahl am Tage geschehen; Auch wird denen Seylern das Hecheln und Berckschütteln, ingleichen das Hanff-Schwingen, und denen Huthmachern das Wolleschlagen bey Lichte, gänzlich untersaget; die Tischler, Drechsler, Wagner und andere, so in Spänen arbeiten, sollen darbey behutsam umgehen, das übrige mit Fleiß täglich auf die Seite, und an solche Derter, schaffen, wohin man nicht mit Lichte komme; so sollen auch nahe beyhm, Feuer-Städten in denen Häusern keine Späne, Heu, Stroh Flachß, Gemülle, Reißig und Reihn-Aepffel oder Reihn-Nadeln geduldet, sondern weit davon in absonderlichen Derter, wo man mit Licht nicht hingehet, verwahrlich behalten werden. Auch soll man das vor das Vieh benötigte Stroh zur Streu, des Tages über, und nicht erst des Abends, noch weniger des Nachts bey Lichte hohlen, und in die Ställe, Stroh-und Heu-Boden, auch wo Feuerfangende Sachen liegen, nicht anders, denn mit einer wohl verwahrten Laterne von Horn oder Glas, und zwar selb andere, wovon eine Person das Licht verwahret, die andere aber die benötigte Sachen träget, bey nachdrücklicher und ernster Straffe, gegangen werden.

§. 9. Diejenigen, so in ihren Häusern, Pech, Schwefel, und Schieß-Pulver haben und damit handeln, sollen darbey besondere Vorsichtigkeit gebrauchen, und solches, vornehmlich das Letztere, auf die aller obersten Boden und Derter, wo man mit Licht nicht kommet, bringen; hiervon bey Lichte nichts verkaufen, und dessen keinen Vorrath sich anschaffen, sondern nur 4 Pfund Pulver in denen Häusern haben, das übrige aber ausser der Stadt an einen verwahrlichen Ort bringen.



§. 10. An Feuer-Geräthe soll haben ein Bürger, der eine ganze Stelle, Brau- und Malz-Haus besizet, ingleichen jeder Becker, und Gastwirth Laterne, Leiter, Feuer-Hacken, Feuer-Eymer, Hand-Sprize und Aext.

Ein Bürger, so eine halbe Stelle besizet, Laterne, Leiter, Feuer-Eymer und Axt.

Ein Bürger, so eine Buden-Stelle besizet, Leiter, Feuer-Eymer und Laterne. Es sind aber die Leitern nach der Höhe des Hauses ein zurichten, daß auf selbigen die Dessen erlanget werden mögen. Die Feuer-Eymer müssen mit des Wirths Namen und Jahr Zahl bezeichnet, und alle obbenannte Feuer-Geräthe bey jedes mahliger Visitation der Feuer-Städten, in gutem Stande vorgeleget, oder, unterbliebenen Falls, vor jedes ermangelnde Stück, 12. Gl. Strafe gegeben werden.

Cap. II.

Wie sich bey anscheinender auch entstandener  
Feuers-Gefahr zu verhalten

§. 1.

**W**enn ein Geruch vom Feuer, oder ein Dampff entsethet, so ist als bald fleißig nachzusehen, und sind so gleich die Nachbarn zu hülffe zuruffen, und aller Fleiß anzuwenden, damit dem Unglück vorgebauet werde. Wie denn derjenige Haus-Wirth, so solches verschweiget, in §. 10. Rchl. auch nach befinden, in noch höhere Strafe zunehmen. Woferne aber (welches dennoch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle) eine Stuch, und also eine würckliche Feuers-Brunst ausbrechen sollte; So seynd die Nachtwächter bey Nacht Zeit schuldig, Kern zu blasen, solches dem Wirth und Nach-

Nachbarn anzuzeigen, und Feuer zuruffen, solches dem Beamten und regierenden Burgermeister so fort zu melden, und die Sturm-Glocke zu ziehen. Da nun

§. 2. Eine Feuers-Gefahr vorhanden, soll ein jedweder mit seinem habenden Feuer- und Wasser-Geräthe als bald zur Stelle erscheinen, und durch fleißigen Beytrag solches zu löschen bemühet seyn. Diejenigen aber, so zu denen Sprüzen verordnet, sollen so fort sich dahin begeben; Und diejenigen, so Pferde haben, sollen ohnverweilt nach denen Sprüzen und Sturm-Fässern eilen, und selbige an den Ort, wo das Unglück entstanden, bringen; da denn der erste, so mit seinen Pferden das Sturm-Faß, oder ander Gefässe hinbringer, 16. gl. = der andere 12. gl. = und die übrigen jeder 8. gl. = und wer die erste Wasser-Kanne zur Sprüze bringet, 8. gl. = bekommet. Diejenigen, so die Schloßfen der Stadt zuschützen und zudämmen verordnet sind, sollen auch so fort auf entstandenem Lärm dieselben schützen, und mit Mistverstopffen; wie denn auch diejenigen, so zu denen Pforten der Stadt-Mauer die Schlüssel haben, dieselbigen so gleich eröffnen müssen, damit man aller Orthen zum Wasser in denen Stadt-Gräben kommen könne. Die Stadt-Gräben aber sollen fleißig geräumt, und in ihrer Breite erhalten, und nicht gestattet werden, daß die Angrenzenden mit ihren Gärten einrücken; auch soll sich Niemand unterstehen, todte Vieh, Schutt, Steine, Scherben und andern Unflath hinein zu werffen, so bey Strafe 1. Neuen Schock verbotem.

§. 3. Die Häuser und Gebäude, so neben an stehen, wo das Feuer ist, sollen ohngefäumt niedergerissen, und das Feuer zudämpffen, alle mögliche Anstalt gemachet werden, damit es nicht weiter um sich greiffe; zu welchen Ende die Zimmerleute, Mauerer und Müller, mit ihren Werkzeugen, wie auch der Essenkehrer so  
fort

fort an Ort und Stelle des Feuers erscheinen, und auf Ordre des Beamten und Regierenden Bürgermeister, das ihrige hierbey verrichten sollen.

§. 4. Dafern auch ein Bürger zum Feuer, ohne ein Feuer Instrument oder Wasser-Geräthe voll Wasser mit sich zubringen, kommet, der soll mit 12. gl. = bestrafet werden. Kinder, so nicht bey dem Feuer-Löschen helfen können, sollen abgetrieben werden, Knechte und Mägde hingegen, wie auch die Haus-Leute unter Anordnung ihres unten benannten Directoris, auch das Ihrige verrichten, die Alten aber sollen das aus dem Feuer geschaffte Geräthe verwahren.

§. 5. Es soll sich keiner unterfangen, etwas von den aus dem Feuer geschafften Mobilien, oder Enner, Sprüzen und andern Feuer-Geräthe zu entwenden, oder gewärtig zu seyn, daß wieder denselben, als einem Dieb mit der Inquisition und harter Strafe verfahren werde. Welcher auch von denen Bürgern ohne Noth zurück bleibet, soll allezeit mit 5. Rthl. Strafe belegt werden.

§. 6. Niemand, es sey denn die Feuers-Brunst in seiner Wohnung, oder doch das 3te und 4te Haus davon, soll zurück bleiben, und um das Seinige zu retten sich bemühen; sondern dahin angehalten seyn, mit allem Fleisse löschen zu helfen, und nicht darvon zulauffen. Zu welchem Ende,

§. 7. Der Beamte, regierende Bürgermeister, und Stadt Richter, sich an den Orth zu verfügen, wo das Feuer entstanden, und alle möglichste Anstalt zu dessen Löschung zumachen haben. Der Vacirende Bürgermeister sorget vor Anschaffung der Sprüzen, und commandiret die darzu geordnete. Der Senior besor-

besorget die Sturm-Fässer, daß dieselben mit Wasser fleißig zugefahren werden. Der Sub-Senior bestellet die Alten zu Verwahrung der geretteten Mobilien, und bleibet darbey, daß alles ordentlich bey behalten werde. Der 3te Rathsherr commandiret die Knechte und Mägde zu denen Brunnen, zum fleißigen Wasser ziehen. Der 4te Rathsherr besorget, daß die Feuer-Lettern und Hacken herbey geschaffet werden. Der 5te und 6te Rathsherr nehmen die vom Lande kommende Bauern zur Hülffe an, und ordoniren selbige, von beyden Seiten, wo Hülffe Noth ist. Der 7te und 8te Rathsherr besetzen die Thore und Pforten mit Wache, und ordnen an, daß an jedem Orthe eine Laterne sey, damit das Aus- und Eingehen beobachtet, und von entwendeten Sachen nichts heraus partiret werden könne. Der Stadtschreiber und Senior von Gerichten verfügen sich aufs Rathhaus, und geben die Wasser-Eimer heraus, beobachten auch daselbst, was nöthig ist. Der Amts-Aquarius und Sub-Senior bey denen Gerichten verfügen sich aufs Schloß vor die Amts-Stube, und besorgen, daß keine Gefahr noch sonst Unordnung daselbst entstehe. Die beyden übrigen Gerichts-Assessores, und zwar der 3te führet die Aufsicht bey der Stadt-Kirchen, der 4te aber bey der Kloster-Kirche, damit durch Flug-Feuer daselbst kein Unglück entstehe. Die Nachtwächter, der Amts-Stadt- und Gerichts-Diener bleiben bey dem Beamten und Regierenden Bürgermeister, und haben bey Nachts-Zeit ieder eine Laterne mit brennendem Lichte bey sich, daß selbige zum verschicken gebraucht werden können,

§. 8. So bald Feuer geruffen wird, sollen die zu nächst bey denen Brunnen wohnenden, grosse Wasch-Tienen oder grosse Zeber an die Brunnen setzen, darmit in selbige so gleich Wasser gegossen werden könne.

Cap.

# Die Besorgung des Feuer-Geräths

§. 1.

**S**oll bey jeder Sprüze ein Zwölffmann seyn und Acht haben, daß rein Brunnens-Wasser in selbige gebracht werde, es auch ordentlich dabey zugehe, und ob auch die verordnete Mannschafft zugegen sey.

§. 2.

Zur Grossen Sprüze auf dem Schlosse seynd bestimmet die jüngsten 16. Tuchmachere,

§. 3.

Zur Grossen Sprüze auf dem Rath-Hause die 16. jüngste Schuhmacher,

§. 4.

Zu der Mittel Sprüze auf dem Schlosse die 8. jüngsten Meister der Fleischhauer,

§. 5.

Zur Kleinen Sprüze auf dem Schlosse die 8. jüngsten Meister der Schneider,

§. 6.

Zur Mittel Sprüze auf dem Rath Haus die 8. jüngsten Meister der Leinweber,

§. 7.

Zur dritten daselbst die 4. jüngsten von Beckern und die 4. jüngsten von Tischlern,

B 3

§. 8.

§. 8.

Zur Vierdten die jüngsten 3. Meister von den Kürsch-  
nern, und 3. von denen Böttchern,

§. 9.

Zur Anschaffung der Leitern und Hacken im Amte,  
die Leute auf der Erbaren Mannschafft u. Amts-Cassen,

§. 10.

Zur Anschaffung der Leitern und Hacken bey Tuge-  
manns, ein Zwölffmann und die Rademacher, Radler  
und Nagelschmiede,

§. 11.

Zur Anschaffung der Leitern und Hacken hinter der  
Mauer, ein Zwölffmann, die Seyler, Drechsler, Sattler,

§. 12.

Zu Anschaffung derer Leitern und Hacken hintern  
Rath-Hause, ein Zwölffmann und die Acker Leute, so  
keine Profession treiben,

§. 13.

Zum Wasser ziehen an denen Brnnnen, die Wei-  
ber Knechte und Mägde,

§. 14.

Zum Wasser tragen die Tagelöhner,

§. 15.

Die Vorstädter vorm Luckschen Thore, sollen zum  
Wasser tragen und Löschen gebrauchet werden, ihrer vie-  
le gehören auch zu den Innungen,

§. 16.

Die Vorstädter vorm Jüterbockischen Thore des-  
gleichen,

§. 17.

§. 17.

Die Neustädter deßgleichen,

§. 18.

Die aus der Grim-Strasse, deßgleichen.

§. 19.

Die Maurer, Brauer und Schmiede sollen zum  
Gießen und Löschen die ersten und nächsten am Feuer seyn,  
Die Zimmer-Leuthe und Müller zum Einreißen,  
Die Schlösser, Kupffer- und Nagelschmiede, Büch-  
senmacher und Drechsler sollen zu denen Sprützen,  
Die Schuster und Kiemer aber zur Spritze mit  
dem Schlauche gebraucht werden.

## Zu Directorn derer Feuer-Sprützen

sollen geordnet seyn

### Auf dem Schloß

Zur Grossen, Johann Gottlieb Kniesche, der Schlösser,  
= Mittelern der Kupffer Schmid  
= Kleinern des Kupffer Schmid's Sohn,

### Auf dem Rath-Hause

Zur Grossen der Schlösser, Sandmann,  
= Andern Gottfried Pleyer  
= Dritten der Huffschmid, Krüger jun.  
= Vierden der Nagelschmid, Lehmann jun.

SPE.

SPECIFICATIO

derer Ziehe-Brunnen in der Stadt.

1. Brun vor Meist. Christoph Reinen den Kürschner
1. " " Donathen den Sattler,
1. " " Teuchelmannen den Tuchmacher,
1. " " Duhnen den Becker,
1. " " Dietrich Keellen den Schneider,
1. " " Herrn Carl Gottlieb Heinsdorffern,
1. " " Christian Balthasar Reinen den Kürschner,
1. " " Kabrassen den Tuchmacher,
1. " " Joansfurthen den Sattler,
1. " " Reinen den Kürschner in der Töpffer-Gasse,
1. " " in der Schul-Gasse vor Herrn Tertio,
1. Vor den Hrn. Creyß-Director seinen Hause an denen Fleisch-Bäncken,
1. Auf den Plage ebenfalls an denen Fleisch-Bäncken vor Herr Köhren den Kauffmann,
1. Vor Meist. Christoph Freymuthen in der Kirch-Gasse,
1. Plumpe vor Herr Naucken den Raths-Verwandten,
1. Vor Meister Schellhammern den Seyler,
1. " " Rosen den Schneider in der Poch-Gasse,
1. " " Herr Ehrenberger den Erähler,
1. " " Herr Hentscheln den Raths-Verwandten,
1. " " Meist. Karischen den Weißgerber in der Wurst-Gasse,
1. In der Neustadt vor Meister Vogeln den Seyler
1. In der Grün-Strasse vor Meist. Paulingen den Schneider,
1. " In Hospitale,

Summa

23. öffentliche Brunnen.

Hier:



Hierüber sind vorhanden fünf Pforten  
wordurch man zu dem Wasser in  
denen Stadt-Gräben kom-  
men kan.

- 1.) Hinter Plössens,
- 1.) Bey Herr Amtmann Heinsdorffen,
- 1.) Nach dem Herrn-Graben,
- 1.) Hinter Tammüllers,
- 1.) Hinter Kaltenhöffers.

**A**uß dem Amte sollen bey vorfallen-  
der Noth, so bald ein Feuer in der Stadt gewahr  
worden,

- 1.) Die Jagelsdörffer, Rosenthaler und Prensborffer,  
sich vor dem Amt-Hause einfinden, mit Hand-  
Spritzen, Eymern und Aexten, außs Schloß, Amt-  
Haus, und Bornberg, Licht haben, oder wohin  
dieselben sonsten ordoniret werden, Hülffe leisten,
- 2.) Die Schwebendörffer sich vor dem Rath-Hause  
ein-

- einfinden, und wohin diese vom Beamten und Bürger-Meister ordiniret werden, zu Hülffe kommen,
- 3.) Die Niendorffer und Niethdorffer sollen gleich mit Spritzen, Eymern und Aerten, wo die Noth und Gefahr am größten zu Hülffe eilen. Worbey auch,
- 4.) Die andern Dorffschafften, absonderlich Jhlo, Illmersdorff und Liebsdorff, so bald sie ein Unglück gewahr werden, von Hause sich eiligst aufmachen, herzu nahen, und denen Bedrängten zu Hülffe kommen sollen, darvon auch die entlegensten, als Hohenseefeld, Bucko und Wildau nicht zurück bleiben sollen,

Von Seiten der Stadt Dahme wird versprochen, daß, wenn (welches doch Gott abwenden wolle) unterm Amte allhier in der Stadt oder in einem Amtsdorff eine Feuers-Gefahr entstehen sollte, man

1. Mit benöthigten Feuer-Sprizen, beyräthig seyn, und zu Hülffe kommen wolle, jedoch, daß der Schaden, so etwa daran geschehen möchte, von denen Amts-Unterthanen gut gethan, und die Spritze wiederum repariret, denjenigen auch, so zu erst mit denen Feuer-Sprizen ankommen, jedem eine Discretion von 16. Gl. gegeben werde,

2. Fer-

2. Ferner will man, so viel Mann von der Bürger-  
schafft, mit Aexten, Hand-Spizen, und Feuer-  
Eymern zu Hülffe schicken, als man aufzubringen  
vermögend seyn wird.

Actum Dahme, den 25ten Jan. 1751.

(L. S.)

Siegismund Joachim Richter,  
August Siegismund Richter,

(L. S.)

Bürgermeister und Rath  
Christian Friedrich Gebhardt  
Conf. Reg.

1590 OK

(X 262 5091)

(L. 2.)

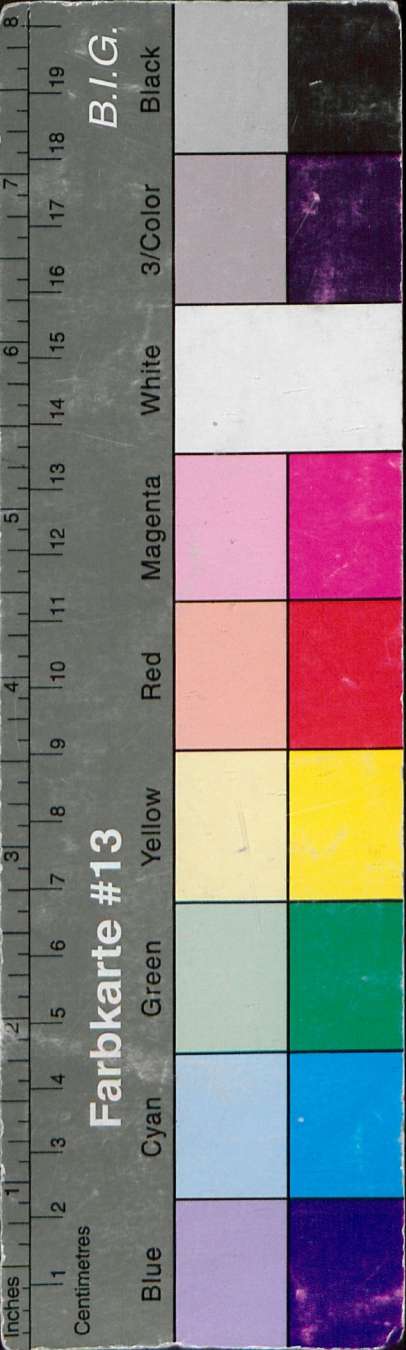
Christlich Reich und Staat  
Christlich Reich und Staat

(L. 2.)

Christlich Reich und Staat  
Christlich Reich und Staat  
Cont. Reg.

M.C.





h. 73, 18.

Ya  
1590

# Feuer-Ordnung

So auf das Königl. Pohln. und  
Chur-Fürstl. Sächsl.

## Amt u. Stadt Rahme

eingrichtet,

auch Anno 1751. allergnädigst  
approbiret worden.

---

Rabben, gedruckt bey Johann Michael Driemeln.